

Zürich, 7. April 1997

KR-Nr. 114/1997

MOTION von Peter Stirnemann (SP, Zürich) und Dr. Anna Maria Riedi (SP, Zürich)
betreffend eine weitere Flexibilisierung des vorgezogenen freiwilligen Altersrücktritts

Der Regierungsrat wird ersucht, im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungsreform die personalrechtlichen und versicherungskassenmässigen Voraussetzungen für die Möglichkeit eines flexiblen vorgezogenen freiwilligen Altersrücktritts vom 60. wenigstens auf das 58. Altersjahr bei entsprechender Anpassung der Renten zu schaffen.

Peter Stirnemann
Dr. Anna Maria Riedi

Begründung:

Im Zuge der Verwaltungsstruktur-Reform werden einhergehend mit der Durchsetzung von New Public Management und der Realisierung von WiF! -Programmen und -Projekten sich immer wieder Stellenprofile und die Qualifikationsanforderungen an die Verwaltungsangestellten ändern. Der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation KR-Nr. 350/1995 (Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in New Public Management) kann entnommen werden, dass die notwendige Aus- und Weiterbildung durch ein breites internes Bildungsangebot gewährleistet werden soll. Dies ist für jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiv und motivierend.

Es ist nun aber denkbar und auch bekannt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oberen Altersklassen, sich schwerer tun mit neuen Arbeitsformen und -inhalten am gewohnten Arbeitsplatz. Neues, für die relativ kurze Zeit bis zur Pensionierung Benötigtes zu lernen, mag nicht mehr sinnvoll erscheinen. Möglichkeiten eines Stellenwechsels sind sehr beschränkt oder gar nicht gegeben. Ein freiwilliger Altersrücktritt bereits vor dem 60. Altersjahr wie z.B. bei dem Flugpersonal üblich, kann eine willkommen Lösung sein. Allerdings muss die reduzierte Rente auch für niedere Gehaltsklassen existenzsichernd sein. Mit freiwilligen Prämienbeiträgen muss den Angestellten die Möglichkeit gegeben werden, einen frühzeitigen Altersrücktritt zu planen und ein entsprechendes Sparguthaben anzulegen. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal sind innert nützlicher Frist entsprechend zu ergänzen.